

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Radom.

II. Jahrgang. IX. Stück. — Ausgegeben und versendet I. Oktober 1916.

190.

Exh. N-o 33.288/16. A.

KUNDMACHUNG

Verordnnng des Armeeoberkommandanten von 23. April 1916.

Einführung des Sommerzeit für das Jahr 1916.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse oder obersten Zivil-und Militärgewalt finde Ich für die in österreichnisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. wird eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt.

Darnach beginnt der 1. Mai 1916. am 30 April um 11 Uhr nachmittags der bisherigen Zeitrechnung, **der 30 September endet I Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.**

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, m. p.
Feldmarschall.

Bei Publizierung vorstehender Kundmachung wird darauf verwiesen, dass am 1. Oktober 1916 wiederum die mitteleuropäische Zeit eingeführt wird. Es sind daher am 1. Oktober l. J. um 1 Uhr früh nach gegenwärtiger Rechnung die Uhrenzeiger auf 12 Uhr zu schieben.

191.

Amtsantritt des Chefs des Zivillandeskommissariates.

Der zum Chef des Zivillandeskommissariates beim k. u. k. MGG. in Lublin ernannte Geheime Rat Sektionschef Dr. Georg Ritter von Poray-Madeyski hat am 4. August 1916 sein Amt angetreten.

192.

VERORDNUNG

des k. u. k, Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916, V. Bl. No. 75.

Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift).

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 22. April 1916 Nr. 55 Vbl. wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr-und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armee-Oberkommandaten) ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.) sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Grandhältigkeit von höchstens 50 Grad Alokohol 50% des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhältigkeit 75% des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

§ 3.

Übernahms -und Übergabspreise durch die k. u. k. Militärverwaltung, Verschleisspreise.

Der Erzeuger hat der k. u. k. Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um 7 Kopeken, im rektifizierten Zustande um 8.2 Kopeken per einen Eimergrad Alko-

hol, loco der von der k. u. k. Militärverwaltung zu bestimmenden Lieferungsstellen, abzugeben. Die Menge und Gradhältigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstelle amtlich ermittelt.

Der Raffinierungslohn wird mit 1 Kopeke per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Die Preise und der Raffinierungslohn (Absatz 1 und 2) gelten nur für den aus Kartoffeln oder Getreide erzeugten Spiritus. Aus allen anderen Rohstoffen (Melasse, Rübe) erzeugte Spiritus, sowie Pressherfespiritus darf nicht für den Konsum, sondern nur für gewerbliche Zwecke oder zur Ausfuhr verarbeitet werden; die Preise und der Raffinierungslohn für diese Sorten werden bei Übernahme durch die k. u. k. Militärverwaltung fallweise festgesetzt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den konzessionierten Händlern den Spiritus oder Branntwein um einen Preis der vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement derart bemessen wird, dass er um eine Provision von nicht mehr als 5% hinter dem Verschleisspreise zurückbleibt. Der Preis muss in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden. Die Empfangstelle ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen den Preis in anderen gesetlichen Zahlungsmitteln entgegenzunehmen.

Der Verschleisspreis beträgt 47 Kopeken per ein Eimergrad Alkohol.

Der Verschleisspreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde, (Likör, Rosoglio, Rum Cognac etc.).

§ 4.

Übernahms- Übergabs- und Verschleissbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten beteilt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande, in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer (12.299 Liter), in versiegelten mit Etiketten versehenen Flaschen von 1/40, 1/20 oder 1/4 Eimer Inhalt, oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefässen.

Die Übergabe an den Handel wird auf den Flaschen, Fässern oder anderen Gefässen durch Etiketten und Siegel nach den als Beilage A. angeschlossenen Formularie ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefässen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf den Gefässen deutlich ersichtlich sein.

Beim Ausschanke müssen die Preise für je 1/8 Liter oder für ein kleineres Gefäss, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

§ 5.

Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muss von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, dass er zur Ausübung des Monopolsrechtes der k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1) von Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1 und § 3 Schlussabsatz).

2) von solchem Spiritus oder Branntwein, der von der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4 Absatz 2).

§ 6.

Verpflichtung der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefässe, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spi-

ritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hiefür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus -und Branntweinmonopoles kann die k. u. k. Militärverwaltung eine Köperschaft oder Anstalt berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

§ 7.

Umfang der Konzession zum Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem dem Monopole unterlegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverltung abgegeben werden (§ 4, Absatz 2).

Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefässen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen (§ 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten).

In Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefässen, die Konzession zum Ausschanke zum Bezuge in solchen Gefässen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen.

§ 8.

Lieferungskontingent.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militär-General-Gouvernement wird sodann den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinereien diese von ihnen abzuliefern sein werden. Mit den Lieferungskontingenten werden nur landwirtschaftliche Brennereien nach Massgabe ihrer Leistunsgenfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen unter der Bedingung beteilt, dass die bei Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

Brennereien oder Raffinereien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden mit einen Lieferungskontingente nur beteilt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung des Militär-General-Gouvernements erfolgt ist; diese Zustimmung wird nur nach Massgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 80% der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k. u. k. Militärverwaltung bereitgestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militär-General-Gouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Kognac etc.) sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturiertem Spiritus sind von den gegenwärtigen Verorgnungen ausgenommen und werden vom Militär-General-Gouvernement durch besondere Vorschriften geregelt. Hiebei wird auch die Art der Denaturierung, sowie der Bezug des Denaturierungsmittels festgesetzt.

§ 10.

Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennerein wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem järlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeuguns-, Lager -und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Eine weitere Bonifizierung der Brennereien findet nich statt.

§ 11.

Übergangsbestimmungen.

Die am 1. Oktober 1916 in den Brennereien und Raffinereien verbleibenden Spiritusmengen werden von der k. u. k. Militärverwaltung gegen die im § 3 festgesetzten Preise und unter den dortselbst verzeichneten Bedingungen übernommenen.

Die für diese Mengen bereits entrichtete Monopolsabgabe wird bei der Übernahme rückvergütet, bei rektifiziertem Spiritus unter Zuschlag von 2% für die Raffinations -und Lagerverluste, dacher mit 30,6 Kopeken per Eimergrad der übernommenen rektifizierten Spiritusmenge.

Die am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern) und bei den Händlern vorhandenen Spiritus -und Branntweinvorräte von einem Eimer Alkohol aufwärts unterliegen der Nachtragssteuer von 4 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1916 in Kraft.

DeDer k. u. k. Militär-General-Gouverneur: **Karl Kuk m. p.**
Feldzeugmeister.

Beilage A.

K. u. k. ärarischer Spiritus-Verschleiss
im Okkupationsgebiete Polens

Spiritus $\frac{95}{50}$

.... Eimer Preis R.................k...........
Preis des Gefässes „ .... „ ....
Zusammen „ .... „ ....

(Stampiglie)

K. u. k.
Spiritus-
Magazin
Nr.

in ....



Beilage zu N-o 192.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916. V. Bl. N-o 76.

Nr. 107551/F. A.

Heranziehung des Verbandes der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

Mit Bezug auf § 6 oder Verordnung des k. u. k. Militär-Geneneral-Gouverneurs vom 26. September 1916, Nr. 75 V. Bl., betreffend die Durchföhrung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift) wird angeordnet, wie folgt:

ARTIKEL I.

Der „Verband der Branntweinbrennereiunternehmer mlt dem Sitze in Lublin" hat innerhalb des Gebietes des k. u. k. Militär-General-Gouvernements Lublin von den Branntweinbrennerein den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militär-General-Gouvernement gemäss § 8 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien als Kontingent festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brennereien vom Militär-General-Gouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbande und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militär-General-Gouvernement spätestens bis zum Zeitpunkte der an die Brennereien erfolgenden Kontingentverlautbarung bekanntzugeben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien odcr Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militär-General-Gouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien, oder der Verband der Brennereiunternehmer, den Spiritus in erster Linie der k. u. k. Militärverwaltung gegen Vergütung von 7 Kop. für Rohspiritus loco Bahnstation und 8.2 Kop. für rektifizierten Spiritus loco Rafinerie per Einmegrad Alkohol, prompt zu übergeben.

In diesem Falle wird die Menge und Gradhältigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteilung mit den Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1 der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehenen Organe und ist dafür verantwortlich, dass andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden.

ARTIKEL II.

Der Verband hat für den gemäss Artikel I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den in § 3, Absatz 1, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhältigkeit der einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde, den Raffinierungslohn von 1 Kop. pro Eimergrad des abgelieferten rektifizierteu Spiritus in gegenseitig vereinbartem Zeitpunkte zu bezahlen.

ARTIKEL III.

Der Verband hat den Spiritus und Branntwein in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies in § 4, Absatz 2, der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, an den Handel um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Absatz 4, derselben Vorschrift vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement bemessen und den Urganen des Verbandes jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus oder Branntwein in rektifiziertem Zustande, der dem Handel übergeben werden kann, wird nach der Menge des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100% des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus werden 96% auf rektifizierten Spiritus erster Gattung gezählt; 4% entfallen auf sämtliche Schwendungen (Raffinations-, Lager-, Transport- und Umfüllungsverluste) und auf Rektifikationsrückstände (Fuselöl, Äther etc.).

Die Gesamtabrechnung der Schwedungen und Rektifikationsrückstände wird mit Ende der Betriebsperiode (§ 8 der Durchführungsvorschrift) und zwar in den ersten Tagen des Monates September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jedes das bezeichnete Ausmass überschreitenden Abgang den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer etc.) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntweines muss folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95% Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1.84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

ARTIKEL IV.

Der Verband hat den zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntwein von der Raffinerien in die vom Verbande errichteten Magazine (Engroslager) transportieren zu lassen und wird dort unter Aufsicht der Finanzorgane in den speziell hiezu eingerichteten Umfüllungsstellen in Gefässe umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalteu sind.

Der Verband hat in den Magazinen stets einen dem laufenden Bedarfe entsprechenden Vorrat an Branntweinerzeugnissen in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Die Verschleisspreise haben auf den in der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten.

a) bei 50 grädigem Branntweine:

auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt . . . . . = 23 R. 50 Kop.,
auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt . . . . = — „ 59 „
„ „ „ 1/20 „ „ . . . . = 1 „ 18 „
„ „ „ 1/4 „ „ . . . . = 5 „ 88 „

b) bei 95 grädigen Branntweine:

auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt . . . . . . = 44 R. 65 Kop.
auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt . . . . = 1 „ 12 „
„ „ „ 1/20 „ „ . . . . = 2 „ 24 „
„ „ „ 1/4 „ „ . . . . = 11 „ 17 „

Der Wert des Gefässes ist in den oben angeführten Beträgen nicht inbegriffen und muss neben dem Preise des Getränkes auf denn Etiketten ersichtlich gemacht werden.

Der Verband darf den Spiritus oder Branntwein nur aus dem Magazine und zwar nur an Händler abgeben, die sich mit einer Konzessionsurkunde gemäss § 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten ausweisen können; hiebei hat der Verband gegenüber allen Händlern des der Übergabstelle zugewiesenen Rayons in gleicher Weise vorzugehen.

ARTIKEL V.

Der für die Übergabe an den Handel bestimmte Spiritus darf von der Raffinerie in die Magazine (Umfüllungstellen) nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das

auszuführende Quantum den Betrag von 34 Kop. pro Eimegrad Alkohol an die Kasse eines k. u. k. Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die k. u. k. Militärverwaltung abzuführenden Reinetrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleisspreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes, als Ersatz für den entrichtenden Rohspirituspreis, die Rektifizierungskosten, Schwendungen, Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

ARTIKEL VI.

Der Verband hat die Zahlungen an die k. u. k. Militärverwaltung in demselben Umfange in Goldmünzen oder Rubelwährung zu leisten, in dem der Verband für die abgegebenen Mengen an Spiritus oder Branntwein Goldmünzen oder Rubelwährung einnimmt.

ARTIKEL VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch-und Rechnungsführung, Berichterstattung etc., genau einzuhalten und über Weisung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der k. u. k. Militärverwaltung können gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder die im § 11, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben.

ARTIKEL VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, dass tatsächlich die Verordnung des Armeeoberkommandanten von 22. April 1916 und die Durchführungsvorschrift des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916 strengstens beobacbtet und alle durch Schmuggel oder sonstige betrügerische Machenschaften beschafften Spiritus-oder Branntweinmengen der behördlichen Beschlagnahme zugeführt werden.

ARTIKEL IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung hat der Verband eine Kaution im Betrage von 50000 Kronen zu leisten und spätestens am Tage des Wirksamkeisbeginnes dieser Verordnung in Barem oder in pupillarsicheren Obligationen beim k. u. k. Militär-General-Gouvernement zu erlegen.

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbande oder seinem sculdtragenden Organen Ordnungstrafen in der Höhe von 10—1000 Rubeln vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kaution.

Für jeden, diese Kaution übersteigenden Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung seitens des Verbandes oder seiner Organe der k. u. k. Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft und sonstigem Vermögen im Verhältnisse des aus seinem Betriebstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kaution wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus-und Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbande gleich ruckgestellt.

ARTIKEL X.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft, soferne der Verband an diesem Tage die zur Durchführung des Monopoles notwendigen Einrichtungen getroffen hat.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines wird dem Verbande für jeden Verzugstag eine Strafe von 100 Rubeln auferlegt, soweit der Verband nicht nachweist dass die Nichteinhaltung dieses Termines ohne sein Verschulden entstanden ist.

ARTIKEL XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus-und Branntweinvorräte an die k. u. k. Militärverwaltung gegen nachstehende Vergütung pro Eimergrad Alkohol zu übergeben:

a) für Rohspiritus in der Raffinerie . . . . 7 Kop.

b) für raffinierten Spiritus in der Raffinerie . . . . 8.2 Kop.

Für den Absatz des bereits in den Magazinen (Umfüllungstellen) befindlichen Spiritus oder Branntweines an die konzessionierten Verschleisser wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Übergabe der Spiritus-und Branntweinvorräte keine Anwendung

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur: **Karl Kuk m. p. F. Z. M.**

Anhang zu N-o 192.

BESTIMMUNGEN

über die Entrichtung der Nachsteuer aus Anlass der Durchführung des Spiritus und Branntweinmonopoles.

(§ II der Durchführungsvorschrift vom 26. September 1916).

Art. I.

Gegenstand der Nachsteuer.

Die im Okkupatiosgebiete am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern, Niederlagen) und bei den Händlern (einschliesslich Schänkern) vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergegangen und zur Veräusserung bestimmt sind, unterliegen der Nachsteuer von 4 kop. per Eimergrad Alkohol.

Art. II.

Befreiung von der Nachsteuer.

Sämtliche, a) aus der österr.-ungar. Monarchie eingeführte und vom Monopole ausgenommene (§ 1 der Durchführungsvorschrift), ferner b) durch die Militärverwaltung erwobene, ebenso c) im Besitze der privaten Haushaltungen befindliche und nicht zum Verscheisse bestimmte, ferner d) in den Mengen unter einem Eimer absoluten Alkohols sind von der Nachsteuer befreit.

Art. III.

Anmeldung.

Personen, welche nach Artikel I nachsteuerpflichtige Vorräte an Spiritus- oder Branntweinerzeugnissen besitzen, sind verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung dieser Vorräte nach dem Stande vom 1. Oktober 1916 bis längstens 6. Oktober 1916 dem zuständigen Finanzwach-Postenkommando schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

Das Finanzorgan, bei dem die Anmeldung überreicht wird, hat die eingestellten Daten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und auf allen drei Parien den Tag der Überreichnuug zu bestätigen. Radierte, korrigierte oder unvollständige Anmeldungen sind zurückzuweisen. Ein Pare der Anneldung ist der Partei zurückzustellen.

Art. IV.

Feststellung der Menge und Gradhältikeit.

Die Menge der vorrätigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird nach dem faktischen Rauminhalte der einzelnen Gefässe und bei unvollständig gefüllten Gefässen mittels kubischer Berechnung festgestellt.

Kommen Behältnisse von gleicher Grösse vor, so ist der Inhalt je eines Behältnisses jeder Grössentype zu ermitteln; die Mengenfeststellung erfolgt dann rechnuugsmässig durch Multiplikation des Inhaltes mit Anzahl der Behältnisse.

Die Gradhältigkeit der anmeldungspflichtigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird mit nachstehenden Durchschniitsziffern berechnet:

1. bei Spiritus mit 90 Grad,
2. bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,
3. bei Rum, Cognac, Sliwowitz, Frantzbranntwein mit 60 Grad,
4. bei gewöhnlichem Trinnkbranntwein und den sonstigen zubereiteten, jedoch nicht versüssten Branntweingattunngen mit 50 Grad,
5. bei Likör, Rosoglio und allen versüssten Branntweingattungen mit 35 Grad Alkohol.

Art. V.

Beamtshandlung der Anmeldung.

Auf Grund der Anmeldung hat die amtliche Erhebung der Menge und der Gradhältigkeit der Spiritus- und Branntweinvorräte im Sinne des Artikels IV. zu erfolgen.

Die ab 1. Oktober 1916 abgesetzten Spiritus- und Branntweinmengen sind dem amtlich erhobenen Vorratte zuzurechnen, hingegen die von der Monopolsverwaltung bezogenen von demselben in Abzug zu bringen. Der amtlich konstatierte Befund, sowie die hiebei ermitelte Nachsteuer sind in die drei Parien der Anmeldung gleichlautend einzusetzen.

Die Partei ist verpflichtet, die bemessene Nachsteuer binnen 8 Tagen bei der Kassa des zuständigen Kreiskommandos zu entrichten und hat das mit den Einzahlungsdaten versehene Pare der Anmeldung dem zuständigen Finanzwachpostenkommando vorzuweisen und dasselbe bis Ende November 1916 aufzubewahren.

Das Finanzwachpostenkommando hat die beiden zurückbehaltenen Parien der Anmeldungen mit den Einzahlungsdaten zu versehen und hievon je ein Pare mit einem Namens, verzeichnisse dem zuständigen Kreiskommando bis spätestens 24. Oktober 1916 vorzulegenhingegen das verbleibende dritte Pare der Anmeldungen für Kontrollzwecke und zur Überwachuung der Einzahlung allfäliger Rückstände in Aufbewahrung zu nehmen.

Art. VI.

Transporte.

Spiritus- und Branntweinerzeugnisse, welche sich während der Nachversteuerung auf dem Transporte befinden, hat der Empfänger nach Eintreffen in dem Bestimmugsorte binnen drei Tagen bei dem Finanzwachpostenkommando ordnungsgemäss anzumelden und die entfallende Nachsteuer zu entrichten. Für diese Transporte haben die Bestimmungen des Art. V auch zu gelten.

Art. VII.

Kontrollsrecht.

Die Nachsteuerpflichtigen Personen sind bis Ende November 1916 verpflichtet, hinsichtlich ihrer Spiritus- und Branntweinvorräte den Bezug oder die Entrichtung der Nach-

steuer auszuweisen uud stehen in dieser Hinsicht währed dieser Zeitperiode unter finanzämtlicher Kontrolle.

Art. VIII.

Strafbestimmungen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Oktober 1916 vorhandenen Spiritus- oder Branntweinvorrates unterlassen, oder die angemeldete Alkoholmenge um 10% geringer, als die vorhandene, befunden, so ist eine Strafe mit dem zwei- bis vierfachen der verkürzten Nachsteuer vom Kreiskommando zu verhängen, und sind die bis einschliesslich 6. Oktober 1916 nicht angemeldeten Branntweinvorräte als verfallen zu erklären. Im Nichteinbringungsfalle der Nachsteuer ist eine entsprechende Arreststrafe zu verhängen.

Die vorschriftsmässig angemeldeten Spiritus- und Branntweinvorräte können iusoferne sie den Gegenstand des ärarischen Getränkeverschleissmonopoles bilden, ohne spezielle Ermächtigung der Militärverwaltung auf Grund der bisherigen Konzessionen bis einschliesslich 15. Oktober 1916 abgesetzt werdeu.

193.

KUNDMACHUNG.

Gemäss Verordnung des Armee-Oberkommandanten von 11. Juni 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61 und im Nachhange zur M. G. G. Vdg. W. A. Nr. 51483 wird zwecks Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten und der Approvisionierung der Bevölkerung Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Als Höchstausmass der zum Verbrauche für die Bevölkerung bestimmten Getreidemengen werden festgesetzt:

a) für die Produzenten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder und Bediensteten 400 g Brotgetreide pro Kopf und Tag.

b) für Nichtproduzenten 250 g Brotfrucht pro Kopf und Tag,

c) das M. G. G. behält sich vor, über Antrag des zuständigen Kreiskommandos für Kranken- uud Humanitätsanstalten, schwer Arbeitende u s. w. Ausnahmsbestimmungen zu treffen.

d) zur Verfütterung dürfen im Höchstausmasse nachstehende Hartfuttermengen verwendet werden: 1 kg. Hafer und 1 kg. Gerste pro Tag und Pferd oder Zuchtstier.

§ 2.

Mit der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht und der Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisienierungszwecke werden die Kreis- bezw. die städtischen Hilfskomitees betraut. Dieselben werden für einen geordneten Betrieb der Approvisionierung verantwortlich gemacht und haben für genügende Geldmittel zum Ankaufe der nötigen Brotfruchtmengen, sowie für entsprechende Lagerräume zur Magazinierung derselben zu sorgen. Die von den Hilfskomitees für Approvisionierungszwecke angekauften Vorräte müssen von den Vorräten der M. V. getrennt aufbewahrt werden.

§ 3.

Die Beschaffung der nötigen Brotfruchtmengen erfolgt:

a) für die, in grösseren Städten und Industriezentren und zwar in den Städten Dąbrowa, Kielce, Lublin, Noworadomsk, Piotrków, Radom und den Industriezentren der Kreise Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów wohnende Bevölkerung durch die E. V. Z. welche aus dem aufgebrachten Kontingente entsprechende Mengen Brotfrucht und Hartfutter dem Approvisionierungskommitee zur Verteilung zuweist.

b) für die Bevölkerung der Städtchen und Marktflecken durch das Hilfs- bezw. Approvisionierungskommitee, welchem auf Antrag des Kreisbeirates durch das Kreiskommando aus dem Exkontingente entsprechende Brotfrucht- und Hartfuttermengen zugewiesen und den Produzenten, zur direkten Ablieferung an das Approvisionierungskommitee vorgeschrieben werden.

Die Übernahme dieser Brotfruchtmengen erfolgt in der Regel beim Produzenten zu den mit § 8—§ 11 der Vdg. W. A. Nr. 51.483/16 festgesetzten Preisen.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung vorgeschriebenen, zur Approvisionierung bestimmten Getreidemengen rechtzeitig zu liefern. Eine Verkaufsverweigerung ist ebenso strafbar, wie das bei Nichtablieferung des Kontingentes der Fall ist.

Das Kreiskommando hat das Hilfskommitee (Approvisionierungskommitee) bei der Beschaffung der zur Approvisionierung erforderlichen Brotfruchtmengen zu unterstützen und im Notfalle mit seinen Exekutionsmitteln einzugreifen.

c) die auf dem flachen Lande lebende nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung deckt ihren Bedarf an Brotfrucht durch direkten Einkauf bei den Producenten auf Grund einer vom Hilfskommitee erteilten Einkaufsbewilligung.

Der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung (Nichtproduzenten) ist es nicht gestattet, grössere Vorräte an Brotfrucht und Hartfutter als für die Dauer von 2 Monaten zu erwerben und aufzubewahren. Bei Nichtproduzenten vorgefundene grössere Vorräte werden ohne Bezahlung konfisziert.

§ 4.

Mahlordnung für den Privatkonsum.

Für den Privatkonsum dürfen nur nachstehende Mahltypen erzeugt werden:

Roggengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (16% Kleie, 4% Verstaubung).

Roggenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).

Weizengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (4% Verstaubung 16% Kleie).

Weizenfeinmehl oder Weizengries mit 15% Mehlausbeute (1 Auszug).

Weizenbrotbackmehl mit 65% Mehlausbeute (2 Auszug).

Weizenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).

Gerstengleichmehl mit 70% Mehlausbeute.

Gerstengrütze oder Graupen mit 68% Mehlausbeute.

Die Mühlen dürfen nur Getreide des Hilfskommitees oder der Bevölkerung des Flachlandes zur Vermahlung übernehmen und auf eine der obgenannten Mehltypen verarbeiten. An Mahllohn dürfen dieselbe höchstens K. 2.—pro 100 kg. Getreide bei Erzeugung anderer Mehltypen verlangen. Falls das Approvisionierungskommitee den Müller mit dem Einkaufe des Getreides betraut, kann demselben ein Manipulationszuschlag von 50 Heller pro 100 kg. Getreide zugestanden werden.

Über das zur Vermahlung gelangende Getreide hat der Mühlenbesitzer ein ausführliches Mahlbuch zu führen, aus dem der Eigentümer des vermahlenen Getreides, die Art und Menge desselben und die Art und Menge der erzeugten Mahlprodukte ersichtlich sein muss.

Das Kreiskommando ist berechtigt, Mühlen, welche obige Vorschriften nicht einhalten, zeitweise zu sperren.

§ 5.

Mahlpreise.

Als Grundpreis für die einzelnen Mehlgattungen wird pro 100 kg. ab Mühle ohne Sack festgesetzt:

Für Roggenmehl (80% ig)	39 K. — h.
„ Roggenschrotmehl (96% ig).	35 „ — „
„ Weizengleichmehl (80% ig).	45 „ 50 „
„ Weizenfeinmehl oder Weizengries (15% ig 1 Auszug) . .	80 „ — „
„ Weizenbrotbackmehl (65% ig 2 Auszug)	38 „ — „

für Weizenschrotmehl (96% ig) . . . . 40 K. — h.
„ Gerstengleichmehl (70% ig) . . . . 44 „ — „
„ Gerstengraupen oder Gerstengrütze (68 ig) . . . . . 46 „ — „
„ Kleie jeder Gattung . . . . 18 „ — „

Zur Bezeichnung dieses Grundpreises wurde ein Mahllohn von rund K. 2—bei Schrotmehl rund K. 3—bei anderen Mahlarten sowie ein Manipulationszuschlag von 50 h. pro 100 kg. Getreide zugrunde gelegt. Diese Preise erhöhen sich um die tatsächlichen Transportkosten, welche aus dem Transporte der Frucht von Produzenten zur Mühle und dem Transporte des Mehles aus der Mühle in den Verbrauchsort entstehen.

An Transportkosten können 10 h. (bei schlechten Kommunikationsverhältnissen 15 h.) pro km. und 100 kg. zugestanden werden. Überdies kann das Hilfs- bezw. Approvisionierungskommitee an Regiespesen berechnen:

im Grosshandel höchstens

K. 2.50 pro 100 kg Mehl
„ 2.— „ „ „ Getreide
„ 1.— „ „ „ Kleie

In diesen Regiespesen sind die Kosten für normale Abnützung und die Leihgebühr für Säcke mit inbegriffen.

Der Gewinn des Kleinverschleissers darf 2 h. pro Pfund (5 h. vom Kilogramm) nicht übersteigen.

§ 6.

Die Verteillung der Mahlprodukte bezw. des Hartfutters für Pferde.

Durch die Hilfs- bezw. Approvisionierungskommitees hat in der Regel durch Ausweise (Brot- Mehl-Hartfutterkarten) zu erfolgen. Über die abgegeben Karten haben die Hilfs- bezw. Approvisionierungskommitees Abgabelisten zu führen. Die Hilfs- bezw. Approvisionierungskommitees sind verpflichtet, über ihre gesamte Geldgebarung in Approvisionierungsangelegenheiten genauestens Buch zu führen und die Rechnungsbücher auf Verlagen der behördlichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

§ 7.

Broterzeugung.

Bei der Broterzeugung muss zur Streckung der Vorräte eine Beimischung von 10% Gerstenmehl, Kartoffelbrei oder Kartoffelmehl stattfinden.

Bei Berechnung des Brotpreises ist eine Brotausbeute von wenigstens 140 Teilen Brot aus 100 Teilen Mehl und der ortsübliche Backlohn zugrundezulegen.

§ 8.

Die im § 5 festgesetzten Mehlpreise und die auf Grund derselben zu bestimmenden Verkaufspreise für Mehl und Brot sind bis 30 November 1916 gültig. Das Approvisionierungskommitee hat auf Grund obiger Vorschriften die für den Gross- und Kleinhandel geltenden Verkaufspreise die in den einzelnen Ortschaften infolge ungleicher Transportspesen sich verschieden gestalten können, dem Kreiskommando zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen, in allen Verschleissstellen durch Anschlag zu verlautbaren und für deren strengste Einhaltung zu sorgen.

§ 9.

Verwertung der Kleie.

Das Hilfs- bezw. Approvisionierungskommitee disponiert über die bei Vermahlung des zur Approvisionierung dienenden Getreides erzeugte Kleie und hat sie als Futter für das Inventar der zu approvisionierenden Bevölkerung oder an die Landwirte des betreffenden Kreises zu verkaufen. Hiebei sind besonders auch diejenigen Landwirte zu berücksichtigen, die das zur Approvisionierung bestimmte Getreide geliefert haben.

Obige Kundmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

E. Nr. 503 L. A.

194.

KUNDMACHUNG.

Verordnung über den Verkehr mit Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916. (Vdg Bl. der k. u. k. Mil. Ver. in Polen Nr. 61.) und M. G. G. E. V. Nr. 81. 586 wird angeordnet.

I. Kartoffel zu Konsumzwecken.

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.

2. Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs-Zentrale des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. gestattet.

Trocknungsanlagen.

Die Trocknungsanlagen sind berechtigt, Kartoffeln aus dem eigenen Kreise ohne Einschränkung, jedoch zur ausschliesslichen Verarbeitung auf Trockenprodukte, anzukaufen.

Stärkefabriken.

Die Stärkefabriken sind berechtigt, Kartoffeln ausschliesslich für den eigenen Betrieb aus dem eigenen Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

Syrupfabriken.

Den Syrupfabriken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

Spiritus-Industrien.

Brennereien dürfen nur eigene Kartoffeln verarbeiten. Der Ankauf anderer Kartoffeln ist untersagt.

Die Betriebsführung der Industrien ad § II Punkt 2—4. wird durch besondere Verordnung geregelt werden.

Ausfuhr der Kartoffel aus dem M. G. G. Bereiche.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffeln werden von Einkäufern der Ernte-Verwertungs-Zentrale des M. G. G. aufgekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

Preise.

Für Approvisionierungs-und Konsumzwecke im M. G. G. Bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreisen verlautbarten Richtpreise, als Kartoffelhöchstpreise giltig. Für Industriezwecke und Ausfuhr in die Monarchie gelten die jeweils von den Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarten Preise.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandelnde werden mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis 6 Monaten bestraft werden.

Verbotswidrige Geschäfte, Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916. Nr. 61. finden auf Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

195.

Exh. No: 32.641/16. A.

KUNDMACHUNG.

Auf Grund des §. 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916. No: 61 wird bestimmt:

1). Die Vermälzung von Gerste und anderem Getreide in Mälzereien und Brauereien ist bis auf Widerruf untersagt.

2). Die Darranlagen dieser Industriebetriebe sind amtlich zu sperren.

Gegen Zuwiderhandelnde finden die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Juni 1916., XXIII §. 10, 11 und 12. Anwendung.

196.

Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Heu.

Über Befehl des k. u. k. M. G. G. in Lublin wird das Heu der Ernte 1916 teilweise mit Beschlag belegt und darf nur an das Kreiskommando verkauft werden.

Von der Beschlagnahme ausgenommen sind bei jedem Besitzer 2 q für jedes Pferd und jedes Rind, (auch Fohlen und Kälber) und der ganze 2-te Hieb (Grumet).

Die Gemeinden haben vorerst freiwillig ihre Heuüberschüsse dem landw. Referate des Kreiskommandos zum Kaufe anzubieten, worauf Heupressen zugewiesen werden.

Preis 8 K. per 100 kg. gepresstes Heu, der Bindedraht wird vom Kreiskommando gratis beigestellt Zufuhr zur Presse ist gratis zu leisten. Abfuhr zum Bahnhofe wird bezahlt.

197.

Nr. 448 L. A.

KUNDMACHUNG.

Verbot des Transportes von Getreide.

Im Anschluss an Verordnung des Armeeoberkommandanten von 11. Juni 1916. (Vdg. Bl. der K. u. K. M. V. in Polen Nr. 61) und M. G. G. W. A. Nr. 51483/16 wird angeordnet:

Jedweder Transport von Getreide u. Mahlprodukten ohne spezielle Erlaubnis des Kreiskommandos, oder des zuständigen Gendarmeriepostenkommandos ist verboten.

Zuwiderhandelnde werden abgesehen von der Konfiskation des Getreides bezw. Mahlgutes mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen, oder Arrest bis 6 Monaten bestraft werden.

198.

E. V. № 80326.

KUNDMACHUNG.

Verkehr mit Mohn.

Auf Grund des § 4 und 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916. № 61 (Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen XXIII. Stück) bestimme ich.

§ I. Beschlagnahme.

Der gesammte Mohn, gleichgiltig ob derselbe aus eigenem oder aus dem im Frühjahre durch das Kreiskommando zugewiesenen Saatgut stammt, ist beschlagnahmt.

§ 2. Verkehr.

Jeder Verkehr mit Mohn ist untersagt.

§ 3. Übernahme.

Der Mohn wird durch hiezu von der E. V. Z. des M. G. G. legitimierte Personen aufgekauft und sind die Produzenten. zum Verkauf ihres gesammten Mohnes zu dem im § 4 festgesetzten Preisen verpflichtet. Saatgut darf nicht zurückbehalten werden.

§ 4 Übernahmspreis.

Der Übernahmspreis beträgt Kronen 145—per 100 kg. loco Radom.

§ 5. Durchführungsbestimmung.

Das für den Anbau notwendige Saatgut wird im Frühjahre 1917 zugewiesen werden.

§ 6.

Geschäfte die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwinder laufen sind ungiltig und der Mohn sowie der Kaufpreis hiefür unterliegt der Konfiskation, wenn beim Kauf oder Verkauf diese Verordnung verletzt wurde

Wer ein verbotenes Geschläft abschliesst, beim Abschlusse oder Vermittlung mitwirkt, welcher die vorgeschriebene Anzeige unterlässt oder unrichtige Angaben macht, wer eine sonstige Bestimmung der Verordnung übertritt, wird vom Kreiskommando sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafebis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis 3000 Kronen verhängt werden.

Diese Verordnung hct auch für Geschäfte vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung rückvirkende Kraft.

199.

M. G. G. H. Nr. 49265/16.

VERORDNUNG

des K. u. k. M. G. G. von 8. August 1916 zur Bekämpfung der Wutkrankheit.

§ 1. Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wojte) in den Städten durch die Magistrate—in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2. Hunde sind, soferne sie sich nicht in einem geschlossenem Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beissicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3. In öffentliche Lokale (Kaffehäuser, Restaurationen, Amtsgebäuge) und an Orte, wo grässere Menschenansamlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etz.) dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4. Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5. Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sich nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, soferne nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kaution erlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm. aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshunde depot in Pulawy oder die Vertilgung anzuordnen hat.

Der Eingentümer des eingefangenen für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreichende Katzen sind zu töten.

§ 6. Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdiken Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und dass keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an den Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beissen können, und auf Kosten des Eigentumers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine für Wach, Jagd, Schäferhunde u. dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise von Maulkorbzwang resp. vom Ankettungszwange befreit werden.

§ 8. Die Ausnahmsscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung giltig, daher für Wachhunde nur, insolange sie sich in umzäumten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur wärend der Jagd bezw. wärend der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9. Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet das MGG. darf nur mit Genehmigung des MGG. erfolgen.

§ 10. Die Bestimungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze, sei es von Zivil- sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11. Übertretungen dieser Vdg. werden, soferne die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des AOK. vom 19/VIII. 1915. Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in dem Amtsblatte des Kreiskommandos in Kraft und gilt an Stelle der früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen.

200.

FEUERVERSICHERUNG.

(M. G. G. Erlass A. Nr. 11950 vom 13|3 1916).

Das Militärgeneralgouvernement hat der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau gestattet, die Agenden der in Kongresspolen bestehenden obligatorischen Feuerversicherung auch im Bereiche des M. G. G. fortzuführen.

In Lublin wird eine Vertretung der Warschauer Zentrale gebildet werden, welche die Agenden der Gesellschaft im Verwaltungsgebiete des MGG. leiten wird.

Die Versicherungsprämien werden durch die Gemeindeämter eingezogen und in die Kreiskassa abgeführt.

Die Tätigkeit der Feuerversicherungsgesellschaft wird unter Kontrolle der k. u. k. Militärverwaltung stehen.

Die Veröffentlichung der Namen der Beamten bei der Kreisverwaltungsstelle der Gesellschaft wird seinerzeit in Amtsblatte erfolgen.

201.

VERORDNUNG

des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 7. August 1916. V. Bl. № 63.

Einsetzung des Gouvernementschulrates.

Auf Grund Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Beratung des Mil.-Generalgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der „Gouvernementsschulrat" eingesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die dass Unterrichts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militär-Generalgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wirkungskreise des Gouvernementschulrates insbesondere die Begutachtung:

a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;

b) der Jahresvoranschläge;

c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe;

d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schliessung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernementschulrates sind:

a) drei Vertreter der katholischen Kirche, je ein Vertreter der protenstantischen und jüdischen Religionsgesellschaft;

b) vier Fachmänner des Schulwesens;

c) je ein Vertreter der Städte Kielce, Lublin, Piotrków und Radom;

d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees;

e) ein Vertreter des Vereines „Polska Macierz Szkolna".

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouveruements, die dem Militär-Generalgouvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Gouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3 lit. a bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-Generalgouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protenstantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-augsburgischen Superintendentur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Die im § 3 lit. b bezeichneten Fachmänner ernennt der Militär-Generalgouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomitees in Lublin. Die Anträge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, dass für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3 lit. c bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretnng oder, wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee entsendet.

Die im § 3 lit. d bezeichneten Vertreter werden vom Zentralhilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Der im § 3 lit. e bezeichnete Vertreter wird vom Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna" in Lublin entsendet.

Die Entsendung der im § 3 lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entsendung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna" innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteteten Einladung des Militär-Generalgouvernements unterbleib, so ernennt der Militär-Generalgouverneur eine ensprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen berufen erscheinen.

§ 5.

Der Gouverneurnementschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3, lit. a—e) erstattet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militär-Generalgouverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militär-Generalgouveneurs kann der Gouvernementschulrat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Enscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden sind dem Gouvernementschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Den ausserhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouvernementschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren

Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (II Klasse), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates können sich von Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge auf Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-General-Gouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufen könnten.

§ 10.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates haben über die Beratungen strengstes Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militär-Generalgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben oder den Gouvernementschulrat auflösen.

§ 12.

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuss des Gouvernementschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements. Dem Ausschnsse wird ein weiterer Beamter des Militär-Generalgouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuss hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuss wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschussmitglieder haben keinen Anspruch auf die im § 8 erwähnten Reise -und Diätengebühren.

§ 13.

Diese Verordnunh tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

202.

E. N. 30296/16 Z. K.

Verwendung von Polizeihunden.

Beim Kreisgendarmeriekommando in Radom ist ein Polizeihund eingeteilt worden, der von den Gendarmerieposten des Kreises Radom bei schweren Kriminalfällen in Anspruch genommen werden kann.

Sollte daher ein Verbrechen vorkommen, zu dessen Aufklärung die Beiziehung eines Polizeihundes geeignet erscheint, so haben sich die Betroffenen unverzüglich an den nächsten Gendarmerieposten zu wenden. Der Tatort muss bis zum Eintreffen des Polizeihundes tunlichst abgesperrt werden und es muss hauptsächlich von Türen und Fenstern der in Betracht kommenden Häuser, ferner von den am Tatorte zurückgelassenen Gegenständen und von etwa vorhandenen Fusspuren des Verbrechers jedermann ferngehalten und Vorsorge getroffen werden, dass nicht weitere Berührungen durch andere Personen vorkommen, wodurch die Spur verwischt und fremde Geruchsteile auf die zur Feststellung geeigneten Gegenstände übertragen werden.

Die Requisition des Poliveihundes muss tunlichst geheim gehalten werden, um störende Ansammlungen Neugieriger möglichst hintanzuhalten.

203.

Reise in die Monarchie und in Ausland.

Verbot der Mitnahme von Büchern, Schriften etc.

Im Sinne der Erlasses des AOK. E. № 11.000 ex 1916 ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films, etc. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postalischem Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

204.

Exh. Nr. 31619/1916 a.

KUNDMACHUNG.

Von nun werden weder Ausfuhrs—noch Einfuhrsbewilligungen auf freigegebenes Leder seitens des K. u. k· Kreiskommandos erfolgt und bleiben derlei Bewilligungen ausschliesslich der Rohstoffzentrale des k. u. k. Militär Generalgouvernement in Lublin vorbehalten und sind dort schriftlich einzuholen.

205.

Exh. Nr. 30149/16 Z. K.

KUNDMACHUNG.

Preisbezeichnung auf Lebensmitteln.

Sämmtliche Lebensmittel, gleichviel ob in Verkaufsläden, Auslagefenstern oder auf den Märkten sind mit Verkaufstafeln zu versehen, auf welchen das Gewicht (russ. Pfund) oder Menge (Stück) und der Preis (in Kronenwährung) in grossen Ziffern ersichtlich sind, zu versehen.

Restaurationem, Gastwirtschaften und sonstige, Speisen verabfolgende, Unternehmungen sind verpflichtet, täglich Speisekarten in deutscher und polnischer Sprache an eine von aussen ersichtlichen Stelle anzubringen.

Gegen Zuwiderhandelnde wird mit der Ladensperre vorgegangen werden.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

206.

Exh. No.: 32.041/16.

KUNDMACHUNG

über die Festsetzung eines Grenzbezirkes im Kreise Radom gegen das deutsche Okkupationsgebiet.

I.

Längs des rechten Pilicaufers wird für den Bereich des Kreises Radom ein fünf Kilometer breiter Streifen als Grenzbezirk bestimmt.

Dieser Grenzbezirk umfasst die im nachstehenden Verzeichnisse angeführten Ortschaften:

K. u. k. Finanzwachposten	Gemeinde	Ortschaft
Brześce	Stromiec	Andrzejów, Brześce, Budy Augustowskie, Budy Brankowskie, Budy Bejkowskie, Ignacówka, Ksawerów Nowy, Ksawerów Stary, Niedabyl, Piotrusin, Pieróg, Pokrzywno, Stara Wieś, Stachów, Stromiec, Szczyty, Majerchow, Ugajnik, Wincentów, Wola Stromiecka, Zabagno, Zachmiel.
Białobrzegi	Białobrzegi	Białobrzegi, Sucha, Suski Młynek, Panaczek.
Borki	Białobrzegi	Borki Stawskie, Borki Jasieńskie, Jasionna, Jeruzal, Klamy, Jasiońskie, Korzeń, Kożuchów, Mikówka, Redlin, Turno, Witaszyn, Wólka Kożóchowska.
Wyśmierzyce	Radzanów	Olszowa, Romanów, Paprotno, Wyśmierzyce.
Ulaski stam.	Potworów	Bobrowina, Kostrzyn, Ulów, Waliska.
	Radzanów	Górki; Grzmiąca, Kozłów, Sokół, Bugaj, Ulaski Grzmiąckie, Ulaski Stamirowskie, Wyśmierzyce.

II.

Jeder in dem angeführten Grenzbezirke **wohnhafte** Händler ist verpflichtet, alle bei ihm eingelagerten monopolisierten, beschlagnahmten und dem Ausfuhrverbote in Sinne der §§ 1 u. 2 der AOK. Verordnung vom 15/12 1915 Nr. 47 V. Bl. unterliegenden Waren unter Vorlage einer Bestätigung des Verkäufers dem nächsten k. u. k. Finanzwachposten anzumelden, welcher eine Bestätigung über die erfolgte Anmeldung ausstellt.

Die im Pkt. III. vorgesehene Transportbewilligung befreit nicht von dieser Verpflichtung.

III

Solche Händler, welche die erwähnten Waren aus dem Inneren des österreich.-ungar. Okkupationsgebietes in diesen Grenzbezirk transportieren wollen, müssen sich an den k. u. k. Finanzwachposten in Rodom, (ul. Lubelska N-o 63) oder in Jedlińsk unter Anmeldung der Waren nach Art und Menge um Ausstellung einer Trausportbewilligung wenden.

IV.

Händler, welche innerhalb des Grenzbezirkes Waren von einem Ort zum anderen schaffen wollen, müssen gleicherart eine Transportbewiligung vom nächsten k. u. k. Finanzwachposten einholeu.

V.

Warentransport im Grenzbezirke **ohne** Transportbewilligung ist nur in folgenden Fällen gestattet:

1) Bei Transporten zu Zwecken der Militärverwaltung bezw. der Heeresverwaltung, falls dieser Zweck nachgewiesen wird;

2) bei der Einbringung der Ernte und Bestellung der Felder hinsichtlich der aufs Feld oder vom Feld zu schaffenden Wirtschaftserzeugnisse;

3) beim Transport von Waren durch Privatpersonen ausschliesslich zum eigenen Gebrauch in angemessener Menge mit Ausschluss jeden Handelszweckes.

Als angemessen gelten hiebei folgende Mengen:

a) Spiritus bis zu 1 Liter

b) Petroleum bis zu 5 Liter

c) Zucker bis zu 5 Pfund.

Bei Transport grösserer Mengen durch Privatpersonen ist ebenfalls die Beibringung einer Transportbewilligung erforderlich.

VI.

Der Warentransport bei Nacht ist im Grenzbezirke ist im allgemeinen verboten (Kreiskommando-Verordnung vom 11 4. 1916 No: 11626/16 Z. K.).

Als Tagesstunden werden bestimmt:

In den Monaten Oktober bis 1. Mai: 6 Uhr früh bis 7 Uhr Abends.

In den Monaten Mai bis 1 Oktober: 5 Uhr früh bis 9 Uhr Abends.

In berüksichtigungswürdigen Fällen werdeu ausnahmsweise „Nachttransportbewilliguns-klauseln" von k. u. k. Finanzwachposten in Radom, Lubelska No: 63 und Jedlińsk an den Transportbewiligungen angebracht.

VII.

Übertretungen dieser Anordnungen werden, falls nicht die Bestimmungen der AOK. Vdg. vom 15. Dezember 1915 V. Bl. No: 47 oder der Verordnungen über Mononopolsgegenstände platzgreifen, in Sinne der AOK. Vdg. vom 19. August 1915 V. Bl. No: 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

In Fällen der unbefugten Ausfuhr von Waren aus den österr.-ungar. Okkupationsgebiet kann im Sinne des § 7 der AOK. Vdg. vom 15 Dezember 1915 V. Bl. No: 47 der Verfall der Waren deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden.

Bei begründetem Verdacht des Schleichhandels ist die k. u. k. Gendarmerie und die k. u. k. Finanzwache berechtigt, zwecks Sicherung der späteren Strafamtshandlung, Waren etz., die im Grenzbezirke transportiert werden, wegzunehmen und vorläufig zu verwahren.

VIII.

Diesie Kundmachung tritt am 15. Oktober 1916 in Kraft.

Radom, am 10 September 1916.

207.

N.105 Z. K.

WARNUNG.

Da die Entweichung von Kriegsgefangenen im österr.-ung. Okkupationsgebiete in letzter Zeit wieder zugenommen hat, wird zufolge M. G. G. Erlasses B. Präs. N. 8718/16 vom 11. 8. 1916 folgende Warnung erneuert:

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren **mit dem Tode durch den Strang bestraft.**

Demnach wird jedermann unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt. Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär-oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

208.

E. No: 30.793/16.

KUNDMACHUNG.

Mit 1. September 1916 wird in Jedlińsk (Kreis Radom) ein Etappenpostamt II, Klasse eröffnet, Laut bestehenden Bestimmungen ist der Wirkungskreis des neuen Etappenpostamtes beschränkt.

Zugelassen sind zur Aufgabe: gewöhnliche (offene) Briefe, Korrespodenzkarten, Drucksachen und Warenproben.

Zur Abgabe: gewöhnliche (offene oder verschlossene) Briefe, Korrespodenzkarten, Drucksachen, Warenproben.

Dem neuen Postamte werden zugewiesen die Gemeinden: Jedlińsk, Błotnica und Wielogóra sammt den dazugehörigen Ortschaften, Ansiedlungen u. s. w.

209.

Zulassung zur Rechtsvertretung vor dem k. u. k. Gerichtshof in Radom.

Der k. u. k. Gerichtshof in Radom hat mit Beschluss vom 5. Sept. 1916 Präs. Nr. 320/13/16 dem Advokaten-Gehilfen Simon Mulier in Radom die Ermächtigung erteilt, bis zum 1. Jänner 1917 in Rechtsvertretungen vor diesem Gerichtshofe zu führen.

210.

Ad M. G. G. A. V. Nro 105.035.

KUNDMACHUNG.

Für landwirtschaftliche Herbst- und Winterarbeiten in Österreich-Ungarn wird eine grosse Anzahl von Arbeitern benötigt.

Die Arbeitsbedingungen für diese sind sehr gute.

Die Einhaltung aller Arbeitsbedingungen wird von den Behörden beaufsichtig werden.

Arbeiter! Es bietet sich für Euch und Euere Familen sehr gute Gelegenheit, sich den Lebensunterhalt für den Herbst und den Winter zu sichern. Das Arbeitsverhältnis dauert vom 20. September 1916 bis 15. März 1917. Die Rückkehr nachhause am 20. März 1917 wird zugesichert. Beim Antritte der Reise erhält jeder Arbeiter ein Handgeld von 5 Kronen. Die Hin- und Rückreise ist für den Arbeiter selbst unentgeltlich.

Überdies bekommt der Arbeiter:

a) volle Verpflegung während der ganzen Dauer der Reise und während der ganzen Arbeitszeit;

b) anständige Wohnung und Brennmaterial zum Kochen;

c) an Lohn für eine tatsächliche 12 stündige Arbeitszeit bekommen die Arbeiter täglich:

Männer und starke Burschen 2 Kronen,

Frauen, Mädchen und Burschen 1.60 Kronen.

Fleisige Arbeiter hekommen bei der Heimkehr eine Prämie von 5 Kronen.

Arbeiter! Um Euch daher vor Hunger und Kälte in diesen schweren Zeiten zu schützen, meldet Euch zu den landwirtschaftlichen Arbeiten in der österr.-ungar. Monarchie.

Meldungen nimmt das k. u. k. Kreisvermittlungsamt (Gebäude des k. u. k. Kreiskommados, Tür Nro 10) täglich während der Amtsstunden entgegen.

Radom im September 1916.

Kreisarbeitsvermittlungsamt.

211.

E. N-ro 83.144/16.

AMTSTAGE.

In der nächsten Zeit werden folgende Amtstage abgehalten:

Am 6. Oktober und 24. November in Białobrzegi
für die Gemeiden Białobrzegi, Stromiec und Radzanów.

Am 13. Oktober und 1. Dezember in Ruda Wielka
für die Gemeinden: Wierzbica, Rogów, Kowala und Orońsk

Am 20. Oktober und 7. Dezember in Przytyk
für die Gemeinden: Przytyk, Potworów und Zakrzew.

Am 27. Oktober und 15. Dezember in Skaryszew
für die Gemeinden: Skaryszew, Zalesice, Kuczki und Gębarzew.

Am 3. November und 22. Dezember in Wolanów
für die Gemeinden: Wolanów und Wieniawa.

Am 10. November in Jedlińsk
für die Gemeinden: Jedlińsk, Błotnica, Kozłów und Wielogóra.

Am 17 November in Radom
für die Gemeinden: Radom und Gzowice.

Beginn der Amtstage um 10 Uhr vormittag in den Gebäuden der Gemeindeämter und in Radom in dem K. u. k. Kreiskommando Tür Nro 7.

Zu diesen Amtstagen haben die Gemeindevorsteher, die Sołtyse und Gemeindeschreiber unter 100 Rb. Strafe zu erscheinen.

Jedem anderen steht es frei an den Amtstagen teilzunehmen.

Jede Gemeinde hat das entsprechende Lokal und das betreffende Gendarmeriepostenkommando einen Gendarmen als Assistentz beizustellen.

212.

K. 312/16 2.

STECKBRIEF.

Der wegen Verbrechens des unbefugten Besitzes und Verwahrung von Waffen angeklagte Johann Czyżewski flüchtete Ende Juli 1916 aus seinem Wohnorte Goryń Gem. Jedlinsk und ist bis jetztnicht ausgeforscht worden.

Johann Czyżewski ist in Lisow Gemeinde Jedlińsk geboren und dorthin zuständig 27 Jahre alt, römisch-katolisch, verheiratet, Vater eines Kindes, Sohn des Anton Czyżewski und Marianne geb. Pochelska, Landwirt, zuletzt in Goryń, Gemeinde Jedlińsk, Kreis Radom wohnhaft.

Er ist von mittelgrosser Statur und kräftiger Gestalt, hat blaue Augen, schwarze Augenbrauen, dunkelblonde Haare, spricht polnisch und russisch, war in einer Sommerbluse und lange Hosen bekleidet, trägt auf dem Kopfe eine polnische Kappe.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht nach dem Flüchtigen Nachforschungen zu pflegen im Betretungsfalle ihn zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Radom einzuliefern.

NACHTRAG.

213.

E. No. 34286/16.

KUNDMACHUNG

betreffend die Anmeldung der Transportmittel.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22 Dezember 1915 V. Bl. No. 48, betreffend die Aushebung der Trasportmittel für militärische Zwecke, (kundgemacht im Amtsblatt des Kreiskommandos III. Stück No. 81 vom Jahre 1916) werden die Besitzer von Transportmitteln aufgefordert, innerhalb der Frist vom 14. Oktober 1916. bis 28. Oktober 1916. (einschliesslich) die Zahl und Gattung ihrer Reit-und Tagtiere dann ihrer für den animalischen und motorischen Zug bestimmen Fahrzeuge, sowie die ihnen gehörenden Reitzeuge, Beschirrungen, und Tagtierausrüstungen bei der suständigen Gemeindevorstehung anzumelden.

Die Anmeldung hat möglichst schriftlich mittels eines bei den Gemeindevorstehungen unentgeltlich erhältlichen Anmeldescheines oder aber mündlich zu erfolgen.

Die Besitzer von Trausportmitteln sind nach § 4 der oben zitierten Verorduung des k. u. k. Armeeoberkommandanten verpflichtet, jede in der Zeit der Anmeldung der Transportmittel bis zu deren Klassifikation sich ergebenoe Veränderung am angemeldeten Gegenstande innerhalb Einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung der zuständigen Gemeindevorstehung anzuzeigen.

Die im § 10 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Befreiungsgründe sind bei der Anmeldung der Transportmittel geltend zu machen und in der betreffenden Spalte des Anmeldescheines einzutragen. Die Nachweise der Befreiungsgründe sind gelegentlich der Rückstellung der ausgefüllten Anmeldescheine oder gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung der Gemeindevorstehung zu übergeben. Die Befreiungsgründe und die hiezu erforderlichen Nachweise sind im Formular der Anmeldescheine ersichtlich gemacht.

Besitzer von Transportmitteln, welche der vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen gemäss den im § 23 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Strafbestimmungen — soweit die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt—Geldstrafen bis zu dreitausend Kronen oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten, eventuell neben der Geldstrafe auch noch einer Arreststrafe bis zu einem Monat.

Es wird betont, das die Anmeldung der Transportmittel sowohl als auch ihre spätere Vorführung zur Klassifikation keineswegs die sofortige Aushebung derselben in sich schliesst, sondern lediglich nur Evidenzzwecken dient.

Radom, am 6. Oktober 1916.

K. u. k. Kreiskommandant **General-Major von MATUSCHKA.**

DRUK. J. GRODZICKI I S-KA RADOM.